



**Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 37a SGB IX Gewaltschutz



Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

(1) ¹Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. ²Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) ¹Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhalt

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Auftrag und Verpflichtung für Leistungserbringer	5
3.	Auftrag der Rehabilitationsträger	5



Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Durch § 37a SGB IX wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

2. Auftrag und Verpflichtung für Leistungserbringer

Alle Leistungserbringer, die im Auftrag der BA oder eines Jobcenters Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, werden durch § 37a SGB IX verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu treffen. Der Schutzauftrag richtet sich demnach sowohl an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, einschließlich Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, als auch an alle Maßnahmeträger, die Vergabemaßnahmen (allgemeine und rehabilitationsspezifische) für die BA erbringen.

3. Auftrag der Rehabilitationsträger

(1) Als Rehabilitationsträger hat die BA im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Umsetzung des Schutzauftrages durch die Leistungserbringer hinzuwirken.

(2) Die BA kommt Ihrem Auftrag nach, indem sie bei Aktualisierungen von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern den Auftrag transparent verankert. Dies erfolgte rehabilitationsträgerübergreifend bspw. im Zusammenhang mit den aktuellen Veröffentlichungen der:

- [Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“](#)
- [Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“](#)

Darüber hinaus hat die BA in allen Vergabeunterlagen einen Passus aufgenommen, der den Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

(3) Keine Einflussmöglichkeit hat die BA, wenn eine Förderung als Persönliches Budget ausgeführt wird. Hier existiert in der Regel keine Vertragsgrundlage zwischen der BA und dem Leistungserbringer.

(4) Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich kein Prüfauftrag für die BA, z. B. hinsichtlich Prüfung und Freigabe von Gewaltschutzkonzepten der Leistungserbringer oder deren Umsetzung vor Ort. Dennoch sollten die Maßnahme- und Einrichtungsbetreuer*innen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern bzw. Einrichtungen hinterfragen, ob diese über ein Gewaltschutzkonzept verfügen und ggf. über die gesetzliche Verpflichtung aufklären.

Umsetzung in der BA

Besonderheit Persönliche Budget

Kein Prüfauftrag